

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann,  
Dr. Diether Dehm und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 16/1456 –**

### **Europäischer Zusammenschluss für territoriale Zusammenarbeit**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 7. März 2006 legte die EU-Kommission einen geänderten Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Europäischen Zusammenschlusses für territoriale Zusammenarbeit (EZZ)“ vor. Auf der VII. Regionalkonferenz Küstrin-Kiez in der grenzüberschreitenden Oderregion am 19. April 2006 wurde die Absicht deutlich, die EZZ so bald als möglich als rechtliche Grundlage für eine beiderseits nutzbringende Zusammenarbeit in der deutsch-polnischen Grenzregion zu nutzen.

1. Welche Position hat die Bundesregierung zu dem von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlag für eine EZZ-Verordnung?

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ist Bestandteil der fünf von der EU-Kommission vorgelegten Verordnungsentwürfe zur Neuregelung der EU-Strukturpolitik 2007 bis 2013. Die Bundesregierung hat im Rat am 5. Mai 2006 die politische Einigung zu den überarbeiteten Verordnungsentwürfen mitgetragen.

2. Sind der Bundesregierung Äußerungen bzw. Stellungnahmen des Bundesrates zu der EZZ-Verordnung bekannt, und wie wird die Verordnung darin bewertet?

Der Bundesregierung ist die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Oktober 2004 (Bundesratsdrucksache 575/04) bekannt. Der Bundesrat äußert sich darin kritisch zum Vorschlag der EU-Kommission u. a. im Hinblick auf die gewählte Rechtsgrundlage und die fehlende Öffnung für die Beteiligung von Nicht-EU-Staaten.

3. Plant die Bundesregierung, die betroffenen öffentlichen Körperschaften, insbesondere die Landkreise, Städte und Gemeinden, in den Grenzregionen in die Bewertung der EZTZ-Verordnung einzubeziehen?

Die Bundesregierung hat der politischen Einigung auf die EVTZ-Verordnung im Rat zugestimmt. Sobald die Verordnung in Kraft tritt und Gültigkeit erlangt (s. Antwort zu Frage 4), können die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften und Einrichtungen an einem EVTZ teilnehmen. Die Teilnahme an einem EVTZ ist fakultativ.

4. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, dass die EZTZ-Verordnung zum 1. Januar 2007 und damit zum Beginn der neuen EU-Förderperiode in Deutschland Gültigkeit erlangen kann?

Die Verordnung tritt gemäß Artikel 11b Satz 1 des Vorschlags am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Nach jetzigem Zeitplan ist die Abstimmung im Europäischen Parlament für die erste Juniwoche d. J. geplant. Im Falle der Zustimmung ist die Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt zusammen mit den anderen Strukturfondsverordnungen nach derzeitigem Zeitplan für den 20. Juli 2006 vorgesehen. Die EVTZ-Verordnung erlangt Gültigkeit spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung (Artikel 11b Satz 2 des Vorschlags). Nach Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 des Vorschlags treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen für eine wirksame Anwendung der Verordnung. Die Errichtung eines EVTZ hängt davon ab, dass alle Mitgliedstaaten der teilnehmenden Gebietskörperschaften oder Einrichtungen die Voraussetzungen des Artikels 11 erfüllt haben.